

Kabinettsentwurf zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes

Am 14. Februar 2001 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes beschlossen. Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft in den Betrieben haben sich bewährt. Mit der Reform der Betriebsverfassung will die Bundesregierung die betriebliche Mitbestimmung modernisieren und zukunftsfähig machen.

Das Gesetz ist wichtig, um das bewährte System der betrieblichen Mitbestimmung an veränderte Grundbedingungen anzupassen und zu modernisieren. Das Abstimmungsverfahren zum Referentenentwurf hat ergeben, dass die Zahl der Betriebsräte moderat vergrößert wird. Die Verpflichtung zur Freistellung von Betriebsratsmitgliedern setzt, wie im Referentenentwurf vorgesehen, bei 200 Arbeitnehmern ein; der Anstieg der weiteren Staffeln ist abgeflacht. Bei dem vereinfachten Wahlverfahren hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, dies in zwei Stufen durchzuführen. In einer ersten Stufe wird der Wahlvorstand bestellt und werden die Wahlvorschläge vorgelegt. In einer zweiten Stufe - nach einer Woche - wird der Betriebsrat in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Auf die obligatorische Bildung eines Konzernbetriebsrates wird verzichtet, aber dessen freiwillige Bildung wird erleichtert. Bei der Bildung von Ausschüssen, der Delegation von Teilhabungsrechten auf Arbeitsgruppen und beim Schriftlichkeitserfordernis für den Arbeitgeber, wenn er Vorschläge des Betriebsrates zur Beschäftigungssicherung ablehnt, sieht der Gesetzentwurf nun, um die Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen zumutbar zu halten, eine Schwelle von 100 Arbeitnehmern vor.

Das Recht des Betriebsrates, ohne Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einen externen Berater bei Betriebsänderungen hinzuzuziehen, besteht erst in Unternehmen mit mehr als 300 Beschäftigten. Auf die beabsichtigte Veränderung des korrigierenden Mitbestimmungsrechts bei Änderungen der Arbeitsbedingungen in § 91 BetrVG konnte im Rahmen des Gesamtkompromisses verzichtet werden. Damit sind alle Einwände ausgeräumt, dieses Mitbestimmungsrecht könnte zu Verzögerungen von Investitionsentscheidungen oder gar zur Verhinderung von Investitionsentscheidungen missbraucht werden.

Folgende Kernpunkte regelt der Gesetzentwurf:

- Schaffung einer verlässlichen und tragfähigen Organisationsgrundlage für den Betriebsrat durch eine Kombination aus gesetzlicher und vertraglicher Lösung, die die Bildung von Betriebsräten auch betriebs- und unternehmensübergreifend erlaubt, wie z. B. einen gemeinsamen Betriebsrat mehrerer Unternehmen, Filial- und Sparten-Betriebsräte.
- Erleichterung der Bildung von Betriebsräten durch Entbürokratisierung des Wahlrechts einschließlich Aufhebung des überholten Gruppenprinzips Arbeiter/Angestellte.
- Einbeziehung von Leiharbeitnehmern und in Telearbeit Beschäftigten in die Betriebsverfassung.
- Modernisierung der Arbeitsbedingungen des Betriebsrats, insbesondere durch moderne Techniken, und Delegation von Teilhabungsrechten durch den Betriebsrat an Arbeitsgruppen.
- Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, insbesondere bei Qualifikation und Beschäftigungssicherung.
- Ausdehnung der Aufgaben des Betriebsrats im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes.
- Stärkere Einbeziehung des Einzelnen in die Arbeit des Betriebsrats.
- Mehr Möglichkeiten des Betriebsrats zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und anteilige Berücksichtigung der Frauen im Betriebsrat Stärkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung.



Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb. Der Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause die wichtigsten parlamentarischen Hürden nehmen und dann rechtzeitig vor den nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen 2002 in Kraft treten, denn die Beteiligten in den Betrieben sollen sich auf die Neuregelungen einstellen können.

Nach: Sozialpolitische Umschau Nr. 55 vom 19. Februar 2001

